

Nachdruckes hinausgegangen, und, trotz der durchgreifendsten materiellen Verschiedenheit des Inhaltes, ausnahmsweise wegen der bloßen Nachbildung des Titels und der äußeren Gestalt eines Buches ein im Sinne des Gesetzes verbotener (partieller) Nachdruck angenommen. (§. 248, §. 249 g. G., §. 250 fgg.)

Im den zusammengehörenden Nummern 39. und 40. wird eine ganz fabrikmäßige Arbeit, wegen der darin vorgenommeneu mechanischen und im Wesentlichen wörtlichen Entlehnung einer quantitativs überwiegenden Masse, für einen verbotenen Nachdruck erklärt. Ueringfügige Aenderungen und Zusätze können diesen Begriff nicht ausschließen. Eine bloße Benutzung des Originalwerkes, ein erlaubtes //Schöpfen// aus demselben läßt sich da nicht annehmen, wo das neue Buch augenscheinlich gar nicht producirt werden konnte, wenn das frühere nicht existirte. Auch die Ausbeutung eines wissenschastlichen Werkes zu populären Zwecken muß ihre Grenzen finden und darf nicht ein Vorwand zur Uebung gemeinen Nachdruckes werden. (§. 256, 258 fgg., 262.)

No. 41. sucht wieder die mechanische Auffassung der Nachdrucksfrage zu bekämpfen, damit dieselbe nicht gleichsam numero, pondere, mensura beurtheilt werden möge. Der Nachdruck soll allerdings verfolgt werden, auch wo er sich in das Gewand der Benutzung und der Compilation kleidet. Ueber das Nachdrucksgesetz darf nicht der Tod der compilatorischen Thätigkeit werden. Die Benutzung vorhandener Werke, zumal bei Uebertreibungen aus Einer Sphäre in eine andere, darf sich nicht zum Nachtheile der freien geistigen Bewegung beschränken lassen (§. 268 fg.). Der eigenthümliche Werth des neuen Werkes, das eigene Nachdenken und die Ueberlegung des neuen Bearbeiters, die Rücksicht auf das Mehr oder Weniger, die Benutzung der Ge-

danfen des früheren Plutors, — alle diese Momente können im vorliegenden Falle einem zum Schulgebrauche gemachten Auszuge aus einem umfangreichen Originalwerke zuflatten, um die Annahme eines auch nur partiellen Nachdruckes auszufließen (S. 265 — 267). Auch der Gesichtspunkt des möglichen Schadens wirkt hier gelegentlich zu Gunsten des Angeklagten, weil eine Beeinträchtigung in dem Absatze des Originalwerkes durch die Concurrenz des neuen Werkes, nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des Falles, undenkbar erscheint. (S. 269.)

No. 42. hat es wieder zu thun mit dem Unterschiede zwischen Nachdruck und bloßer Contractsverletzung. Es wird partieller Nachdruck angenommen, weil aus der Gesammtausgabe der Werke eines Schriftstellers eine Sammlung von Gedichten, ohne selbstständige eigene Thätigkeit, fast vollständig entlehnt ist. Die Rücksicht auf das Mehr oder Weniger muß auch da eingreifen, wo es sich um die Auflösung eines Ganzen in Einzelheiten handelt. (S. 275 — 278.)

So viel von den eigentlichen Schriftwerken. Gleiche Grundsätze fanden aber ihre Anwendung auf die mechanische Vervielfältigung und partielle Nachbildung der nicht als Kunstwerke zu betrachtenden Zeichnungen und Abbildungen.

Im No. 2. wird eine mit der Feder auf Stein nachgezeichnete Erdglobus-Karte für einen verbotenen Nachdruck erklärt. Die technische Untersuchung erweist objectiv die Verschiedenheiten als geringfügig, die Uebereinstimmungen aber nicht als bloße Ähnlichkeiten, sondern als Resultate einer rein mechanischen Nachbildung. Auch subjectiv erscheint die Unselbstständigkeit in der Benutzung und Anwendung der Stillsmittel so vorherrschend, daß man sich durch den Anschein einer gewissen eigenen geistigen Thätigkeit nicht täuschen lassen darf.

Die bloße Anwendung desselben mathematischen Netzes gilt dabei natürlich nicht als unerlaubt. (S. 12—15.)

In No. 10. wird eine Rarte des Regierungsbezirkes Magdeburg, ein reducirter Nachsich, theils aus technischen, theils aus anderen Momenten, als eine rein mechanische, wenn auch nur partielle Nachbildung einer früher herausgegebenen Rarte erkannt. Der Begriff des partiellen Nachdruckes findet hier ohne Bedenken seine Anwendung (S. 65 fgg.), ohne durch einzelne, im Verhältniß zum Ganzen unwesentliche Veränderungen und selbst Verbesserungen ausgeschlossen zu werden. (S. 70.)

Umgekehrt wird in No. 12. das Recht der Compilation auch in dieser Sphäre gegen den leicht täuschenden Schein des Nachdruckes aufrecht erhalten. Ein Nebammen=Rehrbuch hat aus einem früher herausgegebenen Werke einen beträchtlichen Theil der anatomischen Abbildungen entlehnt. Nach dem eigenthümlichen Zusammenhange der Sache und nach dem Verhältnisse zum Ganzen wird dennoch ein partieller Nachdruck nicht angenommen, weil auch hier die bloß äußerliche Abschätzung des Umfanges nicht durchgreifen darf. Umgleichen wird dabei berücksichtigt, daß nach der Beschaffenheit des besondern Falles die Benutzung des früheren Werkes den Absatz desselben zu beeinträchtigen nicht geeignet ist. (S. 81.)

In No. 24. wird eine Rarte als Nachdruck einer früher erschienenen General=Rarte des Preussischen Staates anerkannt, trotz kleinerer Abweichungen und einiger eigenen, aber ungenauen und schlechten Arbeit. Es wird technisch nachgewiesen, daß die neue Rarte in der Hauptsache geradezu das Resultat des Durchzeichnens sein müsse, und daß neben der so mechanisch nachgebildeten Original=Rarte von anderen Materialien nur ein ganz untergeordneter Gebrauch gemacht sein könne. (S. 148 fgg.)

Im No. 28. wird der Begriff des Nachdruckes, der sich in das Gewand der Compilation hüllt, auf eine Mondkarte angewendet. Der täuschende Schein der selbstständigen und eigenthümlichen Durchführung einer neuen, wenn auch nicht streng wissenschaftlichen, doch populären Idee wird von der in Frage stehenden Nachbildung abgestreift, indem dieselbe als ein verfeinerter Nachsich, mit untergeordneten Abweichungen, als eine, ungeachtet der dazu nöthigen technischen Geschicklichkeit, im Wesentlichen mechanische Arbeit nachgewiesen wird. (§. 175 fg., 178—180.)

Die in dem Gesetze selbst von dem Begriffe des paratiellen Nachdruckes gemachten Annahmen sind in allen diesen Gutachten gehörigen Ortes gewürdigt, und je nach der Beschaffenheit des besonderen Falles schützend oder gravirend befunden worden. Und zwar S. 4. No. 1., betreffend das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes: in No. 3. §. 19, No. 12., §. 77 fg. *), No. 14. §. 94, No. 17. §. 113 u. 118 fg., No. 25. §. 153 g. G., No. 30. §. 187 u. §. 192 zu Ansg., No. 36. §. 237 g. G., No. 41. §. 268. Zum Theil im Zusammenhange damit, zum Theil für sich, S. 4. No. 2., betreffend die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauch: in den

*) Es läßt sich nicht verhehlen, daß die in No. 12. auf Zeichnungen ausgeübte Anwendung dieses zunächst für Schriftwerke bestimmten Ausnahmeparagraphen um so mehr Bedenken erregt hat, als in der großen Reihe der im S. 18. unseres Nachdruckgesetzes citirten Ss. gerade der S. 4. nicht mit auftritt. Allein dem Geiste des Gesetzes dürfte die Aufnahme in dem Gutachten No. 12. ganz gemäß sein. Zur richterlichen Entscheidung soll es dem Bernehmen nach über diesen Punkt nicht gekommen, vielmehr die Frage wegen nicht vorhabener legitimatio ad causam passiva abgewiesen sein, weil eventuell nicht der Fiscus als solcher wegen Nachdruckes zu belangen gewesen sein würde, sondern der Beamte oder die Beamten, welche das etwaige Versehen persönlich begangen hätte.

Gutachten No. 1. §. 5 fg., No. 4. §. 25, No. 14. §. 93, No. 25. §. 154 zu Aufg., No. 41. §. 268, No. 42. §. 276.

Auf den Titel eines Werkes ist, mit Ausnahme des zuvor erwähnten, eigenthümlich gestalteten Falles in No. 38, nicht leicht ein entscheidender Werth zur Feststellung eines partiellen Nachdruckes gelegt, dennoch aber auch das unter Umständen sehr bedeutende Gewicht des Titels niemals verkannt worden: No. 5. §. 31, No. 7. §. 42, No. 18. §. 124, No. 23. §. 145, No. 34. §. 222.

Was endlich den dem Nachdrucke gleich gestellten Abdruck von nachgeschriebenen mündlichen Vorträgen betrifft, so ist der im Gutachten No. 32. behandelte Fall in dieser Beziehung von besonderer Wichtigkeit, indem dadurch die eigenthümliche Natur dieses Verhältnisses erläutert wird. Das Moment der Rechtsverletzung besteht nämlich bei der Herausgabe solcher Vorlesungen in der inneren, wenn auch nicht leicht buchstäblichen Uebereinstimmung mit dem Originalvortrage. Eine solche Uebereinstimmung aber muß von dem unbefugten Herausgeber — wenn er nicht mit sich selbst im Widerspruch treten will — behauptet werden, und zwar als die eigentliche Spitze seiner Leistung, während sonst der gewöhnliche Nachdrucker die Uebereinstimmung seiner Arbeit mit dem Originalen in Abrede stellt (§. 207 fg.). Das Quantitätsverhältniß der Vorlesungen zu der daneben etwa auftretenden eigenen Arbeit des unbefugten Herausgebers erscheint gleichgültig (§. 210 fg.). Die mercantile Seite des Nachdruckes aber ist auch hier nicht außer Acht zu lassen, obgleich gerade in dieser Beziehung die Rechtsverletzung an und für sich als durchaus unabhängig von der gewinnfüchtigen Absicht aufgefaßt werden muß. (§. 208, 211 bis 213.)

IV. Moment der Entschädigung.

Abgesehen von der Strafbestimmung im S. 10. des Gesetzes, deren Anwendung lediglich Sache des Richters ist, handelt es sich um die Feststellung der Entschädigungsgrundsätze nach §§. 11. 12., wobei das Gutachten der Sachverständigen dem richterlichen Ermessen nach S. 17. vorzuarbeiten hat.

Der literarische Sachverständigen-Verein ist nun immer davon ausgegangen, daß durch den S. 11. keinesweges einem ganz unbestimmten oder willkürlichen Ermessen in der Abschätzung des Schadens Raum gegeben sein soll. Selbst in den Fällen, wo es sich etwa nur um eine approbative Schätzung handelt, bedarf es dazu wenigstens gewisser Anhaltspunkte. Wo es an solchen Anhaltspunkten gänzlich fehlte, hat der Verein sich jeder Abschätzung enthalten zu müssen geglaubt. (Gutachten No. 33. S. 218, No. 41. S. 270.)

Der S. 11. stellt den Entschädigungsbetrag nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von fünfzig bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe, insofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag. Der literarische Sachverständigen-Verein hat deshalb niemals die überhaupt existirende Anzahl der Nachdrucke als solche ohne Weiteres zum Maßstabe für den Betrag der Entschädigung genommen. Er hat vielmehr an dem Grundsätze festgehalten: Die Entschädigung auf den Verkaufswert einer, dem wirksamen Abfate des Nachdruckes gleichen Anzahl von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe festzusetzen, mit Vorbehalt des von dem rechtmäßigen Verleger zu führenden Nachweises eines höheren Schadens.

Dabei hat den Verein folgende Betrachtung geleitet. Wenn gesetzlich die Entschädigungssumme nach einer

gewissen Anzahl von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe normirt wird, so müßte eigentlich die Zahl der durch den Verkauf des Nachdruckes unverkauft gebliebenen Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe genau ermittelt und deren Verkaufswerth als die zu erlegende Entschädigungssumme angesetzt werden. Man möchte es sich aber nicht leicht mit Bestimmtheit ermitteln lassen, wie viele Exemplare des rechtmäßigen Werkes verkauft sein würden, wenn der Nachdruck nicht zum Verkaufe gekommen wäre. Es wird deshalb die Annahme wenigstens als Regel ausreichen können, daß so viele Exemplare der rechtmäßigen Ausgabe abgesetzt worden sein würden, als Nachdrucke in das Publicum gekommen sind, da ja im Allgemeinen der Absatz als die Folge des von dem Publicum gefühlten Bedürfnisses oder Interesses gelten muß. Als „Verkaufswerth“ ist bei dieser Berechnung nicht der Ladenpreis, sondern immer nur der Netto = Buchhändler = Preis, als der f. g. gemeine Werth des rechtmäßigen Werkes, angenommen worden. *)

Uebrigens mußte auch gelegentlich auf die Confiscation der Nachdruckseremplare Rücksicht genommen werden, welche jedenfalls nicht zur Bereicherung des Beschädigten auf Kosten des Nachdruckers dienen soll. Denn die confiscirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe, deren Ausantwortung der Beschädigte auf Grund des S. 12. des Gesetzes verlangt, sind insoweit auf die Entschädigung anzurechnen, als die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen reichen.

Nach diesen Grundsätzen ist in den Urtheilen No. 3. S. 20, No. 15. S. 101, No. 16. S. 106 fg., No. 42. S. 279 bis 281. wenigstens die Instruktion und Entscheidung des Richters vorbereitet und in eine angemessene Richtung ge-

*) S. besonders S. 202. zu Anfang.

bracht worden. In No. 22. §. 142 fg. konnte der Betrag der Entschädigung gleich gutachtlich nach einem durchgreifen den freien Arbitrium ausgesprochen werden, während in No. 15. a. a. D. jedenfalls nur eine approximative Abschätzung im Ausficht zu stellen war. In No. 31. endlich (§. 201—205) ließ sich der Entschädigungsbetrag zwar nicht sofort definitiv festsetzen, aber doch zunächst grundsätzlich regeln und sogar eventuell nach einem ungefähren Arbitrium bestimmen.

Die Hauptregel der Abschätzung des Schadens nach Maßgabe der abgesetzten Anzahl von Nachdrucksexemplaren konnte auch da keinen Abbruch erleiden, wo etwa der Nachdruck eigene Thaten enthielt und nicht den ganzen Inhalt des Originales wiedergab (No. 31. §. 204). Dagegen wird diese Regel immer modificirt werden müssen (wie dies für den sehr eigenthümlichen Fall in No. 42. a. a. D. angedeutet ist), so oft etwa der bedeutend geringere Umfang des Nachdruckes der Annahme entgegen tritt, daß jeder Käufer des Nachdruckes dem rechtmäßigen Verleger wirklich entzogen sei.

In den Nummern 1. und 21. (§. 6 fg. und §. 136 und 139) findet sich eine Abschätzung des Schadens, den der Verleger seinem Autor durch Nachdruck zugefügt hat, wobei wegen der Höhe des Honorars auf den S. 1015. Allg. Landr. Rh. I. Tit. 11. zurückgegangen werden mußte.

V. Formelle Momente.

Das Gutachten des literarischen Sachverständigen Vereines ist sowohl über die Nachdrucksfrage als über die Entschädigungsfrage vom Richter einzuholen: S. 17. des Gesetzes.*)

*) Die Mitbung des Vereines ist erfolgt durch die Instruktion vom 15. Mai 1838 (Minhg. No. III. §. 294 ff.). Derselbe besteht aus Sieben ordent-

Der Verein suchte hiernach in seinen Gutachten die Gränze seiner Competenz stets gleichmäßig zu wahren, und die Beurtheilung solcher Fragen, welche ausschließlich vor den Richter gehören, abzulehnen, ohne jedoch in geeigneten Fällen mit den etwa angemessenen Winken und Andeutungen zurückzuhalten (Gutachten S. 3 und 6, S. 19 fg. ad II., S. 25, 35, 48, 62 und 63, 69 und 70, 92, 153, 173 fg., 181,

lichen Mitgliedern (den Vorstehenden mit eingerechnet), Einem technischen Mitgliede für die Beurtheilung der Zeichnungen u. dgl., und Vier Stellvertretern. Bei der ersten Zusammensetzung des Vereines noch im Jahre 1838 wurden zu ordentlichen Mitgliedern ernannt:

Dr. Sibig, Criminaldirector a. D., Vorstehender.

Dr. Froviep, damals Medicinalrath und Professor an der Universität (seht in Weimar);

Dr. Seyse, Professor an der Universität;

Sinshius, damals Kammergerichts-Professor (seht Justizrath und Justiz-Commissarius);

Enslin, Buchhändler;

Tunder sen., besgleichen;

Dr. Marthey, besgleichen;

zum außerordentlichen (technischen) Mitgliede:

Ginde, Kupferstecher;

zu Stellvertretern:

Dr. Schoell, damals Privatdocent an der Universität (seht in Weimar);

Dr. Roewenberg, damals Kammergerichts-Professor (seht Ob- = Tribunalrath);

Dümmler, Buchhändler;

Mittler, besgleichen.

Zu Anfang des Jahres 1839 wurde anstatt des Dr. Roewenberg, welcher als Oberlandesgerichtsrath nach Breslau ging, der damalige Kammergerichts-Professor (seht Professor an der Universität) Dr. Seydemann zum Stellvertreter ernannt.

Gegen Ende des Jahres 1842 wurde anstatt des als Professor nach Halle gegangenen Dr. Schoell der Buchhändler und vormalige Kammergerichts-Messendarius Dr. Säring Stellvertreter.

Im Frühjahr 1846 wurde anstatt des nach Weimar gegangenen Dr. Froviep der Dr. Seydemann vom Stellvertreter zum ordentlichen Mitgliede, bei dem inzwischen erfolgten Tode des Buchhändlers Dümmler aber der Professor Dr. Augler und der Buchhändler Besser zu Stellvertretern ernannt.

Im Juli 1848 ist der Buchhändler Besser gestorben; es steht also die Ernennung eines neuen Stellvertreters bevor.

Vertreter des Vorstehenden in Behinderungs-Fällen war früher der Dr. Froviep, seht der Dr. Seydemann.

189 3. Anfg. 201, 217 3. Anfg., 234 und 238, 260 fg.). Im Uebrigen wurde immer jede Sache so genommen, wie sie vorgelegt war; doch hielt sich der Verein auch für berechtigt, in materielle Momente tiefer einzudringen und die ihm gestellten Fragen einer freien Kritik und einer selbstständigen Behandlung zu unterwerfen: S. 71 ff. (No. 11.), S. 134, 180 fg., 190 zu Anfg., 232 ff. Durch Mangel an Specialkenntnissen in der einen oder anderen Fachdisciplin konnte die Competenz des Vereines noch nicht als ausgeschlossen gelten. (Gutachten No. 9. S. 57 fg., No. 40. S. 261 fg.)

Die in der Instruction vom 15. Mai 1838 No. 9.*) vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind in jedem Gutachten genau beachtet worden. Häufig fanden sich kleine Mängel, über welche jedoch meistens hinweg gegangen werden konnte. Gang in Ordnung waren die Förmlichkeiten in den Fällen S. 26, 33, 95, 108, 121, 126, 140, 174 fg., 186, 206, 215, 224, 254. Ein Verstoß gegen die Vorschrift, daß die Gerichte das Gutachten nicht direct von dem Sachs.=Vereine, sondern vermittelt des Ministeriums der Geistlichen 2c. 2c. Angelegenheiten, als der unmittelbar vorgesehnen Behörde des Vereines, einholen sollen, ist gerügt S. 9 g. G. In dem Falle No. 12. (S. 74) ist die Anweisung an den Verein zur Ertheilung seines Gutachtens durch das Justiz = Ministerium erlassen, weil in diesem Falle gerade das Ministerium der Geistlichen 2c. 2c. Angelegenheiten den verflagten Fiscus als Partei zu vertreten hatte. Ungenauigkeiten in der vorgeschriebenen Bezeichnung des corpus delicti und des damit zu vergleichenden Gegenstandes, namentlich durch Unhängung des Gerichtsfiegels, sind mehrfach wahrgenommen, jedoch als unerheblich angesehen worden, wenn nur materiell

*) Unten S. 296.

die Identität der zu vergleichenden Gegenstände nicht zweifelhaft erschien und jeder Verwechslung vorbeugt war §. 3, 9, 17, 102, 130, 143, 153, 201, 219 fg., 248). Ueber den Mangel oder die Unvollständigkeit des vorschriftsmäßig besonderts zu entwerfenden status causae et controversiae glaubte der Verein nur dann hinweggehen zu dürfen, wenn übrigens die vollständigen Acten mitgetheilt waren, oder doch der Zusammenhang der Sache klar vorlag (§. 9, 82, 102, 219 fg., 231 fg., 239, 263 fg., 273). Wo aber nicht wenigstens in einem Scrutinalverfahren (wie §. 36, 108, 168) beide Theile vorläufig gehört waren, da hatte der Verein consequent jeden gutachtlichen Auspruch abgelehnt. Ueber den f. g. objectiven Schabestand, vor irgend einer Vernehmung oder Auslassung des Denunciaten oder Beklagten, glaubte der Verein schon um deswillen ein Gutachten niemals abgeben zu dürfen, weil der Begriff eines status causae et controversiae eine vorgängige Erklärung auch von Seiten des Denunciaten oder Beklagten voraussetzt. In einem schließlich nicht zur Begutachtung gelangten Falle hatte sich der Verein in dieser Beziehung sogar im fortgesetzter Contestation mit einem Gerichtshofe befunden, der ein Gutachten über die Nachdrucksfrage vor Vernehmung der denunciirten Personen erforderte. Dieser Vorfall wurde die nächste Veranlassung zu der (unten §. 297 ff., Anhang No. IV., abgedruckten) Justiz = Ministerial = Verfügung vom 25. Februar 1842.

Dem gerichtlichen Verfahren pflegt übrigens in Nachdrucksangelegenheiten ein durch Verwaltungs = Rescripte aus den Jahren 1837 und 1838 (vgl. unten Anhang No. VIII. und IX.) geordnetes polizeiliches Verfahren voranzugehen. Die Polizeibehörde, welche gegen den Nachdruck und gegen den Handel mit Nachdrucken auf gehöriges Anrufen einzuschreiten hat, läßt die Frage, ob Nachdruck in medio sei, vor =

läufig durch Sachverständige *) feststellen, und veranlaßt, wenn diese die Frage bejahen, die Beschlagnahme der Nachdruckseremplare, benachrichtigt aber gleichzeitig den Kläger von der erfolgten Beschlagnahme, und giebt demselben anheim, sein Recht gegen den des Nachdruckes Schuldigen binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden angemessenen Frist gerichtlich zu verfolgen. Unterläßt dann der Kläger die gerichtliche Verfolgung in der ihm gestellten Frist, so wird die polizeiliche Beschlagnahme wieder aufgehoben. Dieses Verfahren hat sich als zweckmäßig und gerecht bewährt.**) Da die Unterlassung einer solchen vorläufigen administrativen Behandlung der Sache hat in einem Falle unmittelbaren gerichtlichen Einsprechens, ohne Vorprüfung durch Sachverständige, zu einer von der Gerichtsbehörde gewiß nicht beabsichtigten Härte geführt. (Unten S. 263 und 270 fg.)

Nach dieser Entwicklung der Hauptmomente unseres Gesetzes und unserer Praxis, bleibt nur noch übrig, die Anordnung der hier folgenden 42 Gutachten des Literarischen Sachverständigen-Vereines zu rechtfertigen.

Es sind dieses sämmtliche, von dem Vereine seit seiner Einsetzung bis zum Ende des Jahres 1847 ertheilte Gutachten in chronologischer Folge, d. h. nicht gerade nach dem Da-

*) Diese Sachverständigen gehören nicht nothwendig zu den Mitgliedern oder Stellvertretern der seit dem Jahre 1838 gebildeten Sachverständigen-Verein. Doch pflegte bisher das Berliner Polizei-Präsidium schon in Folge des oben erwähnten Rescriptes aus dem Jahre 1837 die vorläufigen Gutachten in Schrift-, Mustern- und Kunst-Sachen von bestimmten, im Voraus vereinbarten Buch- und resp. Mustern- und Kunst-Sachverständigen einzuholen. In Betreff der eigentlichen Druckschriften gehörten zu diesen Sachverständigen die (seit vorherigen) Buchhändler Dümmler und Reimer sen., so wie die (seit auch noch beim Literarischen Sachverständigen-Vereine fungirenden) Buchhändler Dunder sen., Enslin, Mittler und Dr. Parthey.

**) Fälle der vorläufigen Begutachtung und Beschlagnahme finden sich in den Gutachten S. 36, 168, 182, 206, 228.

tum jedes Gutachtens, wohl aber nach der Reihenfolge, in der die einzelnen Sachen zur Begutachtung an den Verein gelangten, mit Ausnahme solcher Fälle, wo zwei Gutachten aus verschiedener Zeit eine und dieselbe Sache betreffen und deshalb zusammengestellt sind.

Die Namen der Parteien durften nicht genannt werden. Die vorgeetzten Behörden, deren Erlaubniß zur Herausgabe der Gutachten eingeholt werden mußte, hatten diese von den Gerichten geforderte discreete Rücksicht auf die Privatangelegenheiten der Parteien und auf die Eigenschaft der Gutachten, als integrierender Theile der gerichtlichen Acten, zur Verbindung der Herausgabe gestellt. Nach dem altrömischen Vorbilde Agerius und Negidius ist deshalb in den gedruckten Gutachten, zur Vermeidung von Irrungen, der Kläger oder Denunciant (der Verletzte) mit A. und der Beklagte oder Denunciat mit N. (und wenn es Zwei waren, der zweite mit AA. oder NN.) stets gleichmäßig bezeichnet worden. Die Nennung der Titel oder des Inhaltes der Bücher war dagegen unvernünftig, wo sonst das ganze Gutachten objectiv unverständlich geworden sein würde. Da sich jedoch aus dem Titel der Bücher der wahre Namen der Parteien leicht erkennen oder ermitteln läßt, so ist, wo es irgend ohne Störung des Zusammenhanges anging, auch der Titel der Bücher verschleiert worden.

Die Fassung der Gutachten ist im Wesentlichen wörtlich beibehalten. Kleine Aenderungen waren bedingt durch die Auslassung der Namen und der Büchertitel, so wie durch den Wegfall der speziellen Bezugnahme auf die gerichtlichen Acten.

Schreicher und nützlich dürfte die ganze Sammlung geworden sein, wenn jedem Gutachten gleich der Ausfall des

richterlichen Urtheiles hätte beigefügt werden können. *) Die Mittheilung der gerichtlichen Erkenntnisse zu den Acten des Sittenraths Sachverständigen = Vereins gehört aber bis jetzt noch zu den unerfüllten Wünschen.

Dennoch ist zu hoffen, die Sammlung werde auch in ihrer jetzigen Beschaffenheit zur Darlegung der bereits ins Leben übergegangenen Ergebnisse eines Gesetzes genügen, welches sich vor manchen anderen gerade durch die Festhaltung klarer Principien und durch den Mangel an Casuistik auszeichnet, und welches eben aus diesem Grunde eine gewisse Lebensfähigkeit bewährt.

Ein sinnenstehender Druckfehler ist S. 148 Z. 3 stehen geblieben: „wissenschaftlichem Nachdruck“ statt „wissenschaftlichem“. Materielle, wenn auch an sich unbedeutende Ungeauigkeiten — deren Grund ich ohne die gerichtlichen Acten nicht mehr zu ermitteln vermochte — habe ich nachträglich wahrgenommen: S. 36 und 202 fg., wo die Zahl der in Beschlagn genommenen Exemplare erst auf 135, dann auf 132 angegeben ist, und S. 193 Z. 8 v. u., wo das Wort „Selbst“ (vgl. S. 197 letzte Zeile und S. 198 Z. 1) wegsfallen muß.

*) Nur gelegentlich und äußerem Vernehmen nach konnte in Betreff der Gutachten No. 1, 12, 15, 20. auf den Spruch des Richters Bezug genommen werden. (S. XVI, XXXVI, XXIII und 225.)

Berlin, im August 1848.

R. G. Siedemann.



N^o 1.

Im Verlage einer dem G. zugehörig gewesenen Buchhandlung zu R. erschien eine Zeitschrift: „Der Stadt- und Landfreund.“ Zum Abdruck in derselben lieferte M. in den Jahren 1833 bis 1835 dem Disponenten jener Handlung mehrere Male Manuskripte, jedoch nicht unter seinem Namen. Dies war auch mit einer Erzählung: „M. B., ein Beitrag zur Geschichte der Stadt R.“ der Fall, welche im Jahre 1834 in der gedachten Zeitschrift erschien. Späterhin brachten M. u. N. die in Rede stehende Handlung von G. fäuflich an sich. In ihrem (des M. u. N.) Verlage kam eine Druckschrift:

„Historisch-romantische Erzählungen“,
heraus, worin die Erzählung: „M. B.“ wieder abgedruckt steht.

M. glaubte hierin einen unerlaubten Nachdruck zu finden, und verlangte die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung gegen M. u. N., indem er dahin antrug:

- 1) die vorrätigen Exemplare der bezeichneten Druckschrift zu confisciren,
- 2) ihm eine Entschädigung von 100 Thlrn. anzusprechen und
- 3) die demnächstigen Nachdrucker in eine Geldbuße von 200 Thlrn. zu verurtheilen.

Eventuell ist über die Höhe der Entschädigung auf das Gutachten des unterzeichneten literarischen Sachverständigen = Vereins provocirt.

In Folge dieser Denunciation ist von dem zuständigen Gerichte auch die Untersuchung eingeleitet, jedoch nur gegen N., weil M.

aus dem, mit N. bis dahin gemeinschaftlich besessenen Geschäfte am 1. März d. J. ausgeschieden ist, auch N., der denselben stets ausschließlich vorgefanden, für die, seit dem 1. Juni 1836 von der Buchhandlung M. und N. ausgegangenen Handlungen sich allein verantwortlich erklärt hat.

Der Demunciat gesteht zu, daß der fragliche Aufsatz im J. 1834 in der Eingang's gedachten Zeitschrift erschienen sei. Nach seiner Behauptung ist ihm N. als Verfasser erst im Februar d. J. dadurch bekannt geworden, daß von diesem an ihn eine Aufforderung zur Vereinigung wegen des Wiederabdrucks der Erzählung, so wie zur Zahlung eines Honorars, unter eventueller Drohung mit Klage, ergangen ist. Demunciat hat in Folge dessen den N. anfänglich mit feinen Ansprüchen an den früheren Verleger der Zeitschrift gewiesen, späterhin jedoch für den Bogen 2 Thlr. 15 Sgr., überhaupt also 5 Thlr. Honorar geboten, dessen Annahme von N. verweigert ist.

So viel er wisse — behauptet Demunciat weiter — habe N. für den fraglichen Aufsatz sich kein Honorar ausbedungen; bei dem Ankaufe der Buchhandlung aber sei das ganze Geschäft auf N. und M. in der Art übergegangen, wie der Verkäufer G. dasselbe inne gehabt und geführt; die Käufer seien mithin auch Eigenthümer des Aufsatzes geworden, der sich unter den, ihnen vom Verkäufer übergebenen Manuscripten befunden habe. Nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Juni v. J. liege ein Nachdruck nicht vor, weil er — Demunciat — Nachfolger des früheren Besitzers der Buchhandlung sei, mit der N. contrahirt habe, und er, als Verleger, einen Verlagsartikel sich nicht selbst nachdrucken könne. Jedenfalls dürfe der Autor nur im Wege des Civil=Processes nach §§. 1013. u. 1015. Cit. 11. Th. 1. des Allg. Landrechts die Gültigkeit des ursprünglichen Honorars für den Aufsatz fordern, und — da er ein solches nicht erhalten habe, so gebühre ihm gar keine Entschädigung.

Demunciat verlangt völlige Freisprechung, und gesteht statt der geforderten Entschädigung von 100 Thln., unter Berufung auf den Verein, eventuell nur 5 Thlr. zu.

Zur Begutachtung des Vereins sind in dem status causae et controversiae vom 11. Juli d. J. die Fragen gestellt:

I. Hat Denunciat sich des Vergehens verbottenen Nachdrucks schuldig gemacht, das nach §. 10 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 zu ahnden ist?

Zu dem Fall:

II. Auf wie hoch ist die Entschädigung des Beeinträchtigten zu bestimmen?

Zur Entscheidung der vorgelegten Fragen ist der Verein nach §. 17. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 unbedenklich competent; jedoch mit der Beschränkung, daß bei der ersten Frage der Verein darüber, wie und nach welcher Gesetzesstelle der Denunciat eventuell zu bestrafen sei, sich jeder Aeußerung zu enthalten hat.

So viel hiernächst die Förmlichkeiten anbelangt, so ist es zu rügen, daß weder das Manuscript, noch das corpus delicti — die Druckschrift: „Historisch-romantische Erzählungen“ —, wie der §. 9. der Instruction des Königl. Staatsministeriums vom 15. Mai 1838 vorschreibt, durch Anhängung des Gerichtsfegels oder auf andere Art so bezeichnet worden, daß jeder Verwechslung vorgebeugt ist. Da indeß die Identität der Gegenstände keinem erheblichen Zweifel unterliegt, so glaubt der Verein wegen jenes Mangels sein Gutachten nicht ablehnen zu dürfen.

In der Sache selbst ist es zuwiderst nicht ohne Bedenken: ob die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1837 auf den vorliegenden Fall zur Anwendung kommen dürfen?

Die „Historisch-romantischen Erzählungen“ sind auf dem Titelblatt zwar mit der Jahressahl 1838 bezeichnet. Es ist indeß bekannt, daß die Buchhändler ihre, von Michaelis an erscheinenden Bücher mit der Zahl des nächst folgenden Jahres zu bezeichnen pflegen. Da nun das gedachte Gesetz erst durch die am 18. December 1837 hier zu Berlin ausgegebene Nr. 22. der Gesesammlung publicirt ist: so erscheint der Fall denkbar, daß die „Historisch-romantischen Erzählungen“ vor Emanation des Gesetzes gedruckt sein können. Unter dieser Voraussetzung würden die aufgestellten Fragen nach

den Vorschriften des Allg. Landrechts zu entscheiden sein, und danach die Beurtheilung wesentlich anders ausfallen, als nach den Bestimmungen des neueren Gesetzes. Vgl. Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §§. 1013 ff. 1034 ff. Es darf jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß der Demmiciat, dem die angeführte Buchhändler-Ufsance bekannt sein muß, den Grund, daß die Erzählungen vor Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gedruckt seien, gewiß erhoben haben würde, wenn solches der Fall gewesen wäre.

Die Anwendbarkeit des mehr erwähnten Gesetzes auf die vorliegende Untersuchung hiernach vorausgesetzt, kann es

zur ersten Frage
nicht zweifelhaft sein, daß der Demmiciat sich eines verbotenen Nachdrucks schuldig gemacht hat.

Es steht fest, daß der Demmiciat die Erzählung: „M. B.“ in der Druckchrift: „Historisch-romantische Erzählungen“ ohne Zustimmung des Autors hat wieder abdrucken lassen. Man aber verordnet das Gesetz vom 11. Juni 1837:

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise von Neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben, oder demjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

§. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten geschieht, heißt Nachdruck, und ist verboten.

Der Demmiciat behauptet zwar, daß er zum Wiederabdruck des Stoffs berechtiget gewesen, weil er durch den Kauf der Buchhandlung des G. Eigentümer des Manuscripts geworden. Dies ist jedoch nicht begründet. Wenn auch nicht nachgewiesen ist, daß der Stoffs von M. der Verlagshandlung lediglich bloß zum Behuf der Aufnahme in den „Stadt- und Landfreund“ übergeben worden, und insbesondere die Bezeichnung, welche der Verfasser zu diesem Zweck dem Stoffs beigefügt haben will, sich auf dem Manuscript

nicht findet, auch der Umstand, ob sie auf dem Couvert gestanden hat, nicht ermittelt ist: so kann doch hierauf kein Gewicht gelegt werden. Der Demmiciat hat nicht behauptet, geschweige denn erwiesen, daß M. den Stoffs der Buchhandlung zur unbeschränkten Benützung überlassen habe. Geht man aber, wie man hiernach thun muß, von der Voraussetzung aus, daß der Stoffs zum Abdruck in den „Stadt- und Landfreund“ gegeben worden, ohne daß von irgend einer Seite eine Verabredung wegen der anderweitigen Benützung getroffen ist, weder von Seiten des Autors, daß solche nicht stattfinden dürfe, noch von Seiten der Verlagshandlung, daß sie ihr erlaubt sein solle: so kann man nicht annehmen, daß die Verlagshandlung, in deren Rechte Demmiciat nur getreten ist, den Stoffs von M. für alle Zeiten und Zwecke erhalten habe, dergestalt, daß die Verlagshandlung befugt gewesen, zu Handelszwecken jeden beliebigen weiteren Gebrauch davon zu machen, ohne sich über diese fernere Benützung mit dem Verfasser zu verständigen.

Wenn auch ein Verleger seine eigenen Verlagsartikel zu seinem eigenen Schaden freilich sich nicht nachdrucken wird und kann, so kann er dies doch allerdings zum Schaden des Autors, indem er entweder eine größere Stoffs druckt, als dieser genehmigt hat, oder neue Stoffs macht, ohne den Autor, von welchem er nur seine Befugniß dazu herleitet, davon zu benachrichtigen und denselben zu entschädigen. Es ist überdies im deutlichen Buchhandel nicht Ufsance, daß Verleger von Zeitschriften die darin enthaltenen Stoffs, Erzählungen u. s. w., noch einmal ohne vorgängige Verständigung mit den Verfassern abdrucken lassen; wohl aber, daß Autoren ihre, in verschiedenen Journalen zerstreuten Arbeiten sammeln und von Neuem als gesammelte Stoffs, oder unter welchem Titel sonst immer, zu verwerthen suchen.

Der Umstand endlich, daß eine einzelne Erzählung in ein Sammelwerk aufgenommen worden, erscheint für die Beurtheilung: ob ein Nachdruck anzunehmen, gleichgültig, da der Begriff des Nachdrucks nur dann aufgehoben würde, wenn die Aufnahme des Stoffs in kritische und literar-historische Werke oder in

den Vorschriften des Allg. Landrechts zu entscheiden sein, und danach die Beurtheilung wesentlich anders ausfallen, als nach den Bestimmungen des neueren Gesetzes. Vgl. Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §§. 1013 ff. 1034 ff. Es darf jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß der Demenciat, dem die angeführte Buchhändler-Ufsance bekannt sein muß, den Grund, daß die Erzählungen vor Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gedruckt seien, gewiß erhoben haben würde, wenn solches der Fall gewesen wäre.

Die Anwendbarkeit des mehr erwähnten Gesetzes auf die vorliegende Untersuchung hiernach vorausgesetzt, kann es

zur ersten Frage
nicht zweifelhaft sein, daß der Demenciat sich eines verbotenen Nachdrucks schuldig gemacht hat.

Es steht fest, daß der Demenciat die Erzählung: „M. B.“ in der Druckchrift: „Historisch-romantische Erzählungen“ ohne Zustimmung des Autors hat wieder abdrucken lassen. Man aber verordnet das Gesetz vom 11. Juni 1837:

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise von Neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben, oder demjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

§. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten geschieht, heißt Nachdruck, und ist verboten.

Der Demenciat behauptet zwar, daß er zum Wiederabdruck des Stoffs berechtiget gewesen, weil er durch den Kauf der Buchhandlung des G. Eigentümer des Manuscripts geworden. Dies ist jedoch nicht begründet. Wenn auch nicht nachgewiesen ist, daß der Stoffs von M. der Verlagsbuchhandlung lediglich bloß zum Behuf der Ufsance in den „Stadt- und Landfreund“ übergeben worden, und insbesondere die Bezeichnung, welche der Verfasser zu diesem Zweck dem Stoffs beigefügt haben will, sich auf dem Manuscript

nicht findet, auch der Umstand, ob sie auf dem Couvert gestanden hat, nicht ermittelt ist: so kann doch hierauf kein Gewicht gelegt werden. Der Demenciat hat nicht behauptet, geschweige denn erwiesen, daß M. den Stoffs der Buchhandlung zur unbeschränkten Benützung überlassen habe. Geht man aber, wie man hiernach thun muß, von der Voraussetzung aus, daß der Stoffs zum Abdruck in den „Stadt- und Landfreund“ gegeben worden, ohne daß von irgend einer Seite eine Verabredung wegen der anderweitigen Benützung getroffen ist, weder von Seiten des Autors, daß solche nicht stattfinden dürfe, noch von Seiten der Verlagsbuchhandlung, daß sie ihr erlaubt sein solle: so kann man nicht annehmen, daß die Verlagsbuchhandlung, in deren Rechte Demenciat nur getreten ist, den Stoffs von M. für alle Zeiten und Zwecke erhalten habe, dergestalt, daß die Verlagsbuchhandlung befugt gewesen, zu Handelszwecken jeden beliebigen weiteren Gebrauch davon zu machen, ohne sich über diese fernere Benützung mit dem Verfasser zu verständigen.

Wenn auch ein Verleger seine eigenen Verlagsartikel zu seinem eigenen Schaden freilich sich nicht nachdrucken wird und kann, so kann er dies doch allerdings zum Schaden des Autors, indem er entweder eine größere Stoffs druckt, als dieser genehmigt hat, oder neue Stoffs macht, ohne den Autor, von welchem er nur seine Befugniß dazu herleitet, davon zu benachrichtigen und denselben zu entschädigen. Es ist überdies im deutlichen Buchhandel nicht Ufsance, daß Verleger von Zeitschriften die darin enthaltenen Stoffs, Erzählungen u. s. w., noch einmal ohne vorgängige Verständigung mit den Verfassern abdrucken lassen; wohl aber, daß Autoren ihre, in verschiedenen Journalen zerstreuten Arbeiten sammeln und von Neuem als gesammelte Stoffs, oder unter welchem Titel sonst immer, zu verwerthen suchen.

Der Umstand endlich, daß eine einzelne Erzählung in ein Sammelwerk aufgenommen worden, erscheint für die Beurtheilung: ob ein Nachdruck anzunehmen, gleichgültig, da der Begriff des Nachdrucks nur dann aufgehoben würde, wenn die Ufsance des Stoffs in kritische und literar-historische Werke oder in

Sammlungen zum Schulgebrauch erfolgt wäre (S. 4. Nr. 2. des Gesetzes), die historisch=romantischen Erzählungen unter diese Kategorien unbedenklich nicht zu rechnen sind, und die Frage:

wie bei dem angeführten Umfande die Confiscation des Nachdrucks, der hier nur einen Theil der Druckschrift füllt, zu bewirken sei,

welche lediglich dem Richter anheimfällt, bei der Prüfung über das Vorhandensein eines Nachdrucks ohne Einfluß ist.

Zur zweiten Frage,

die Höhe der, dem Beeinträchtigten zu gewährenden Entschädigung betreffend,

bestimmt der S. 11. des Gesetzes vom 11. Juni 1837:

„War das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine, dem Verkaufswerte von 50 bis 1000 Cremlaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe reichlich zu bestimmen, insofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.“

Es confirirt nicht, ob die Nummern des „Stadt= und Landfreunde“ einzeln verkauft werden, und welchen Preis sie haben; auch befinden sich, aller Wahrscheinlichkeit nach, in jeder Nummer verschiedene Materialien, so daß der Verkaufswert des ersten Abdrucks der fraglichen Erzählung für sich allein nicht zu ermitteln ist. Es bleibt daher nichts übrig, als die Entschädigung nach allgemeinen Grundsätzen abzumessen. Dies scheint auch um so weniger bedenklich, als die Vorschrift des S. 11. für den darin vorausgesetzten Fall eine anderweitige Bestimmung des Schadensersatzes in anderen Fällen nicht ausschließen kann.

Der fragliche Aufsatz füllt inclusive des Schmutztitels 34 Seiten (also gerade 2 Bogen) kleinen Octavformates. Schwerlich hätte ein Verleger dafür ein höheres Honorar als 10 Schaler für den Bogen gezahlt. Unter analoger Anwendung des, dem S. 1015. Zit. 11. Th. 1. des Allg. Landrechtes zum Grunde liegenden Princips scheint es daher angemessen, die Entschädigung auf die Hälfte

des präsumtibus höchsten Honorars von 20 Thalern, mithin auf 10 Thaler Courant, zu bestimmen.

Einerseits hat nun zwar der Demmiciant M. für den Abdruck des Aufsatzes in dem „Stadt- und Landfreund“ ein barees Honorar nicht erhalten, und andererseits ist die Behauptung des Demmicianten, daß jener sich bereit erklärt, gegen unentgeltliche Verabreichung eines Exemplars der Zeitschrift hin und wieder für dieselbe Aufsätze zu liefern, nicht erwiesen, da der unvereidigte Zeuge E. das Factum weder mit hinlänglicher Bestimmtheit befin-det, noch seine Aussage für beweisend erachtet werden darf. Es kommt aber hierauf überall Nichts an. Denn wenn Demmiciant behauptet, daß der Autor für den Wiederabdruck der Erzählung keine Entschädigung fordern könne, weil er für den ersten Abdruck eine solche nicht erhalten habe, und für die neue Auflage einer Druckschrift im Mangel einer Bereinigung der Parteien nach dem angeführten S. 1015. die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorars zum Maßstabe dienen solle: so ist eine solche Consequenz keines Merkes in der ersten Auflage wohl ohne Verlangen eines Honorars gestatten, ohne daß daraus ein Verzicht auf das Honorar für folgende, vom Verfasser und Verleger vielleicht gar nicht erwartete Auflagen gefolgert werden darf. Sodann aber sind die Verbindlichkeiten des rechtmäßigen Verlegers auch nach anderen Umständen zu beurtheilen, als die des Nachdruckers, welche aus einer unerlaubten und strafbaren Handlung hervorgehen.

Aus diesen Gründen und unter der Voraussetzung, daß die „Historisch-romantischen Erzählungen“ nach Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gedruckt sind, ertheilt der Königl. literarische Sachverständigen-Verein hiermit sein sachverständiges Gutachten dahin, daß

I. der Demmiciant M. durch Abdruck des Aufsatzes: „M. B., ein Beitrag zur Geschichte der Stadt R.“ in der Druckschrift:

„Historisch-romantische Erzählungen“

sich des Bergehens verbotenen Nachdrucks schuldig gemacht habe, und

II. die Entschädigung des beeinträchtigten Verfassers M. auf zehn Thaler Courant zu bestimmen sei.

Beschlossen in der Sitzung Berlin am 31. October 1838.

Königlicher literarischer Sachverständigen = Verein.

N^o 2.

Der Lehrer M. hat einen Globus gezeichnet, welcher unter dem Titel:

„Die Erdkugel nach den vorzüglichsten Quellen gezeichnet von M. 1838. Selbstverlag. Preis Thaler Courant. Stein- und Druck d. lithographischen Anstalt von R. — G. gest.“ in der lithographischen Anstalt des Steinrudereibesizers M. von dem Lithographen G. gestochen, und hiernächst durch den Druck vervielfältigt ist.

Nach dem zwischen dem M. und N. unterm 29. August v. J. geschlossenen Vertrage hatte nämlich der N. übernommen: die von dem M. herausgehenden Erdkugeln, so wie den zu der einen Ausgabe zu liefernden Horizont und Zeit drucken zu lassen, das Papier dazu zu liefern, das Aufstellen auf die, aus Gips gegossenen Kugeln und, wenn er seine Fähigkeit dazu durch Probe erwiesen, auch das Radiren zu besorgen, und gemeinschaftlich mit dem M. den Vertrieb der Globen zu bewirken.

Für das Papier und Radiren sollte N. einen bestimmten, in dem Contracte festgesetzten Preis, für Stich, Druck und Uebergang aber die Hälfte des, in dem Contracte gleichfalls berechneten Nettoertrages an jeder Kugel erhalten. In Folge dieses Vertrages war der Eingang näher bezeichnete Erdglobus zu Stande gekommen und mehrere vollständig hergerichtete Exemplare desselben verkauft worden.

Im folgenden Jahre erschien nun im Verlage des N. ein Globus unter dem Titel: „Die Erdkugel zum Unterricht in Elementar-Schulen. Verlag der lithographischen Anstalt von R. 1839.“

Dieser Globus ist von derselben Größe, wie der im M.'schen Selbstverlage erschienene, die Karte zu dem ersteren hat eben so viel Segmente, als die zu dem letzteren, und bei beiden stimmt die Zeichnung, abgesehen von unbedeutenden Abweichungen, auffallend überein, so jedoch, daß der M.'sche Globus ein größeres Detail enthält, als der im Verlage des M. erschienene.

M. behauptet, daß der letztere Globus eine getreue Copie des feineren sei, durch deren Vervielfältigung und Verkauf der M. sich des Vergehens des Nachdrucks schuldig gemacht habe.

M. hat daher bei dem zuständigen Gerichte eine Denunciation gegen M. angebracht, und dahin angetragen: denselben nach dem Gesetze vom 11. Juni 1837 zu bestrafen.

Die Entschädigungsforderung hat sich M. bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Untersuchung vorbehalten.

Die Untersuchung gegen M. ist eingeleitet, und gegenwärtig von dem literarischen Sachverständigen=Bereine ein Gutachten darüber verlangt: „ob ein Nachdruck vorliege“.

Sinnsichts der Formlichkeiten sind hierbei die bestehenden Vorschriften, insofern nicht beachtet, als

1) ein status causae et controversiae (No. 9. der Instanz des R. Staatsministeriums vom 15. Mai 1838) nicht mit eingekendet,

2) das corpus delicti und der damit zu vergleichende Globus nicht auf die, in No. 9. a. a. D. vorgeschriebene Weise bezeichnet und

3) das Ansuchen um Ertheilung eines Gutachtens, statt an das Königl. Ministerium der Geistl. u. Angelegenheiten (No. 9. und 10. a. a. D.), unmittelbar an den Verein gerichtet ist.

Diese Formmängel scheinen indeß nicht so wesentlich, um der Ertheilung eines Gutachtens Anstand zu geben, da

zu 1) die vollständigen Acten vorliegen,

zu 2) das corpus delicti und der M.'sche Globus den Acten selbst einverleibt sind, und dadurch jeder Verwechslung vorbeugt ist, und

zu 3) das Gutachten dem genannten Königl. Ministerium zur weiteren Veranlassung überreicht werden soll.

Sin der Sache selbst unterliegt es keinem Bedenken, im vorliegenden Falle einen verbotenen Nachdruck im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 anzunehmen. —

Der Denuciat hat sich dahin ausgelassen:

Als die von M. gemeinschaftlich mit ihm, dem Denuciaten, betriebene Unternehmung im vollen Gange gewesen, habe M. — was von diesem auch in den Akten zugetanden wird — einen Relief-Globus herausgegeben. Hierdurch sei die gemeinschaftlich mit dem Denuciaten veranstaltete Ausgabe fast gänzlich außer Verfehr gebracht. Denuciat habe seine Druckerei, seine Pressen, seine Meß-Instrumente auf den Vertrieb des M.'schen Globus einrichten lassen; die hierdurch entstandenen Kosten seien durch die Herausgabe des Relief-Globus unnüß geworden, und um den hieraus drohenden Verlust abzuwenden, habe er, Denuciat, selbst eine Ausgabe des Globus zum Schulgebrauch zu veranstalten beschlossen. Er habe die Dimension der M.'schen Kugel für die zweckmäßigste gehalten, und den Gipsgießer R. beauftragt, ihm Kugeln zu den Erdgloben in einer Form zu gießen, welche ursprünglich zu den M.'schen Erdkugeln bestimmt, später aber verworfen war, weil sie mit den Netzen des M.'schen Globus nicht übereinstimmte. Hierauf habe er seinen Lithographen E. angewiesen, nach der Größe der bei R. bestellten Kugeln passende Segmente zu zeichnen und die Grade abzutheilen. Ob nun E. dabei das zum M.'schen Globus bestimmte Netz zum Grunde gelegt habe, wisse er nicht, halte solches aber jedenfalls nicht für Unrecht, weil er, Denuciat, selbst dieses Netz, statt des ihm von dem M. überbrachten unrichtigen, habe anfertigen lassen.

Es könne auch nicht auffallen, daß die physikalischen Eigenschaften der Erdoberfläche in beiden Globen auf gleiche Weise bezeichnet und hervorgehoben seien, da hierfür allgemein angenommene geographische Zeichen und Charaktere existirten. Daß

aber der äußere Habitus beider Globen übereinstimme, erkläre sich ganz natürlich daraus, daß der Lithograph S., von dem beide Arten gestochen worden, sich seit vier Jahren fortwährend mit dieser Art von Arten beschäftigt und sich so sehr in eine bestimmte Manier hineingearbeitet habe, daß bei allen seinen Arbeiten eine große Gleichheit wahrzunehmen sei.

Wenn auch alle Linien, Riffenänder, Krümmungen der Klüfte, Richtung und Lage der Gebirgszüge, die Lage der Städte und die Namen auf der einen Karte wie auf der anderen so sehr dieselben seien, daß, wenn man beide Karten auf einander lege, alle Linien congruirten: so könnte dieser Umstand nur darauf thun, daß beide Karten absolut richtig und genau seien, wobei der Lithograph wegen der Schrift und wegen der Stelle für die Namen sich allerdings nach der M.'schen Karte gerichtet haben möge, was indeß ohne Einfluß erscheine. Daß die, bis zur Congruenz der einzelnen Stellen gehende Uebereinstimmung bei der Karten sich sogar auf Fehler in der M.'schen Erdkugel erstreckte, könnte nicht auffallen, da bei der letzteren und der des Demnicians dieselben Vorbilder benutzt seien, und in diesen die Fehler sich befunden haben mögen, welche sich jetzt in beiden Globen finden.

Nach allem diesen glaubt Demniciat nicht, sich des Vergehens des Nachdruckes schuldig gemacht zu haben. —

Im Laufe der Untersuchung ist ein, jedoch unbedeutend gebliebenes Gutachten des ersten Lehrers an dem R. Schullehrer Seminar zu B., worin der M.'sche Globus als unrechtmäßiger Abdruck des M.'schen erklärt wird, beigebracht, auch der Lithograph S. vernommen worden, welcher sich über die Verfertigung des M.'schen Globus in folgender Art ausgelassen hat:

Weil durch die Herausgabe eines Globus en relief Seitens des M. dem R. ein beträchtlicher Schaden entstanden: so habe dieselbe beschloffen, selbstständig einen Globus zum Unterricht in Schulen herauszugeben, ihm, dem S., das Entwerfen der Zeichnung aufgetragen und dazu nähere Anweisung dahin ertheilt: daß S.

die Größe des M.'schen Globus wählen, jedoch die zu entwerfende Erdkugel nicht so vollständig, wie die M.'sche, zeichnen, nicht so viel Städte, Flüsse und Einzelheiten überhaupt darin aufnehmen, und so arbeiten solle, daß Alles stärker und deutlicher hervortrete.

Nach welchen Vorbildern er, S., sich richten solle, habe ihm M. nicht ausdrücklich gesagt. Gr, S., habe nun bei Entwerfung der Zeichnung bemerkt: einen Globus, der, wie er glaube, auch von M. bemerkt worden, den M.'schen Globus selbst, und eine Karte von Europa; hauptsächlich habe er sich des erstgenannten Globus zur Zeichnung der Ränder-Umriffe und aller festen Linien bedient, an einigen Stellen sich auch wohl nach dem M.'schen gerichtet, aber nur, weil er die Art der Ausführung desselben noch so im Gedächtniß gehabt, daß er fast ganz aus dem Gedächtniß heraus arbeiten könnten. In der Schriftstellung habe er sich zwar hauptsächlich nach dem M.'schen Globus gerichtet, jedoch ohne ihn im eigentlichen Sinn zu copiren. —

Das Vorgehen des Nachdrucks wird verübt, wenn eine Schrift, oder eine geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische oder ähnliche Zeichnung ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten von Neuem abgedruckt oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigt wird: S. S. 1. 2. und 18. des Gesetzes vom 11. Juni 1837.

Es kommt daher im vorliegenden Falle darauf an: ob anzunehmen, daß der M.'sche Globus blos durch eine mechanische Arbeit dem M.'schen nachgebildet sei.

Diese Frage muß bejaht werden, da

I. schon die technische Untersuchung beider Globen darüber keinem Zweifel Raum läßt, daß die von M. herausgegebene Erdkugel auf rein mechanischem Wege hergestellt ist. Es sind nämlich beide

A. hauptsächlich nur darin verschieden, daß der M.'sche in Stein gravirt, der M.'sche dagegen mit der Feder auf Stein gezeichnet und deshalb in stärkeren Linien ausgeführt ist, so wie daß in dem letzteren die Meeresströmungen, kleinere In-

sehr, Gebirgszweige, Flüsse und somit auch Namen ausge-
lassen sind, welche der Pl.'sche enthält.

Dagegen finden sich in beiden Globen

B. folgende Uebereinstimmungen:

- 1) Die Durchmesser und Augenschnitte, die Eintheilung und auch das Netz sind gleich, ein Umstand, worauf indeß, wie weiter unten näher berührt werden wird, kein erhebliches Gewicht zu legen ist;
- 2) Die Grängen der Ränder und der Inseln, sowie die Bewegung aller Flüsse sind fast bis in das feinste Detail so sehr dieselben, daß sie congruiren;
- 3) Die Gebirge sind, obgleich in dem Pl.'schen Globus weniger ausgeführt in den Graden und in der Ausdehnung, doch in ihrem Hauptlauf und den Hauptconturen so übereinstimmend, daß fast jede Spitze der kleinen Winkel genau auf die entsprechende Spitze im Pl.'schen Globus paßt;
- 4) Die Namenszüge endlich sind in beiden Globen außerordentlich gleich, und wenn dies sich auch daraus erklären möchte, daß dieselben von einer Hand herrühren, so kommt doch besonders in Erwägung, daß in beiden Globen sich gleiche kleine Schiefheiten in den Buchstaben finden, auch die letzteren genau gleich weit von einander entfernt stehen, und, was besonders zu beachten ist, die Namen — bis auf einzelne, durch Neglassungen herbeigeführte Abweichungen — genau auf derselben Stelle und unter ganz gleichen Richtungen stehen, nicht minder Anfang und Ende der Namen auf das Genaueste zusammenreffen und von den Meridianen an der nämlichen Stelle durchschnitten werden, so daß die Namen ebenfalls vollständig congruiren.

Wenn nun auch nicht versamt werden darf, daß eine bloße Ähnlichkeit in der Zeichen-Manier überhaupt oder in den allgemein üblichen Zeichen insbesondere nicht auffallen könnte, weil

beide Globen von einer Hand gezeichnet sind, eine Ähnlichkeit in der gedachten Art also sehr wohl denkbar wäre, wenn auch jeder Globus selbstständig gearbeitet worden: so liegt doch in der Congruenz der geraden und krummen Linien, der Stußbewegungen und Gebirgszüge, so wie in der genau übereinstimmenden Stellung der Schrift und in den genau gleichen Dimensionen der einzelnen Gegenstände auf beiden Globen der unabweisliche Beweis, daß der N.'sche Globus eine Copie des M.'schen ist, da die eben gedachten Uebereinstimmungen nur durch ein strenges Abnehmen des einen von dem anderen hervorgebracht sein können.

II. Eben so unbedenklich ist es aber, eine bloß mechanischeervielfältigung anzunehmen, wenn man Dasjenige erwägt, was der Demmiciat und insbesondere der C. über die Zeichnung des *corpus delicti* anführen.

Hierbei ist es nun zwar zunächst gleichgültig, daß Demmiciat seinen Globus in derselben Größe anfertigen lassen, wie den M.'schen. Ebenso kann es ihm nicht zur Last gelegt werden, daß er sich denselben mathematischen Netzes bedient hat, welches von M. gebraucht ist, da Rehterer der Behauptung des Demmiciaten, daß das Netz von ihm besorgt sei, nicht widersprochen hat, und auch selbst erklärt, daß die Eintheilung der Kugel in Längen- und Breitengrade etwas sich Gleichbleibendes sei, woraus ein Doppiren sich nicht nachweisen lasse.

Mein abgesehen hiervon geht schon daraus, daß Demmiciat den Lithographen C. mit der Zeichnung der Karte zu dem Globus beauftragte, deutlich hervor, daß die Absicht des Demmiciaten gar nicht darauf gerichtet war, selbstständige geographische Zeichnungen zu erhalten, da er diese, welche eine genaue Kenntniß der physikalischen, mathematischen und politischen Geographie voraussetzen, von einem lithographischen Geheüssen, der präsumtiv nicht Sachferner ist, nicht erwarten konnte.

Dies bewahrt demn auch die Art und Weise, wie sich C. seines Auftrages entledigte. Zur Herstellung einer selbstständigen geographischen Zeichnung sind ganz andere Hülfsmittel erforderlich,

als sie von E. angewendet worden sind, der sich nach seiner eigenen Angabe darauf beschränkt hat, den Globus, welcher das corpus delicti ausmacht, nach dem N. sehen und einem anderen Globus und einer Karte von Europa zu zeichnen. Dies Abnehmen einer Zeichnung von einer anderen ist aber eben nichts weiter, als eine mechanischeervielfältigung, welche bloß die Fertigkeit im Zeichnen von Karten erfordert.

Daß nun E. sich insbesondere hauptsächlich an die N. sehen Globus=Karten gehalten haben muß, folgt ferner aus dem zu I. angeführten, da, selbst wenn der N. sehe und der N. sehe Globus beide von einem dritten abgenommen sein sollten, doch eine so große Uebereinstimmung unter den beiden ersteren, wie sie wirklich obwaltet, nicht vorhanden sein könnte. Selbst aber, wenn erweislich sich zu machen wäre, daß der N. sehe Globus lediglich für die mechanischeervielfältigung eines anderen Globus angesehen werden müßte, würde daraus immer nur folgen, daß N. ebenfalls einen unerlaubten Nachdruck begangen, keinesweges aber würde dadurch die mechanische Arbeit des E. zu einem selbstständigen Werke werden.

Zwar scheint eine gewisse geistige Thätigkeit darin zu liegen, daß in dem N. sehen Globus die kleineren Inseln, Flüsse, Städte nicht enthalten sind, und folgendermaßen auch manche Zeichnungen darin fehlen, die sich in dem N. sehen Globus finden. Mein genauer betrachtet, bedurfte es zu einer Veränderung dieser Art überall keiner wissenschaftlichen Remittirte; das Wichtigere unterscheidet sich auf jeder Karte schon durch den Stich von dem minder Erheblichen, und so hat es auch für Jedem, der mit der Einrichtung einer geographischen Zeichnung nur einigermaßen bekannt ist, insbesondere aber für einen Kartenstecher, gar keine Schwierigkeit, weniger Erhebliches auszuscheiden.

Nus diesen Gründen giebt der Königl. literarische Sachverständigen=Verein sein pflichtmäßiges Gutachten hiermit dahin ab:

Daß die, unter dem Titel: „Die Erdkugel zum Unterricht im Elementar=Schulen; Verlag der lithographischen Anstalt von N.

1839' mit der Feder auf Stein gezeichnete Globus-*Carte* als ein verbotener Nachdruck der Globus-*Carte* anzusehen ist, welche unter dem Titel: „Die Erdkugel nach den vorzüglichsten Quellen gezeichnet von M. 1838 u.“ in Stein gravirt, herausgegeben worden.

Beschlossen in der Sitzung vom 25. September 1839.

R. I. G.=B.

N^o 3.

Im Jahre 1836 erschien ein Werk: *Wanderungen* durch B. und dessen Umgebungen nebst weiteren Zusätzen. Mit Abbildungen. Druck und Verlag von M. (XVII und 485 Seiten; fl. 8.)

Im Jahre 1839 erschien: *Der Führer* durch B. und seine Umgebung. Ein Leitfaden zur Ortskunde für Einheimische und Fremde. In Commission von M., Druck von M. (129 S. nebst Register; fl. 8.).

Verfasser beider Werke ist der Literat R.

Der Verleger des erstgedachten größeren Werks, M., hält das zweite, kleinere, für einen partiellen Nachdruck seines *Verlagswerkes*, und ist gegen den Drucker und den Verleger des zweiten Werks, resp. den M. und den M., vorläufig auf Ersatz des ihm angeblich zugefügten Schadens im Betrage von 48 Thlm. bei dem zuständigen Berichte klagbar geworden. Beide Verflagte, so wie der Literat R., dem der M. *litem* benannt hat, wollen das von ihnen resp. verfaßte, gedruckte und in Commission genommene Werk in keiner Weise für einen Nachdruck des in des Klägers Verlage zuerst erschienenen Werks gehalten wissen, und zwar insbesondere um deswillen, weil die Person des Verfassers beider Werke identisch ist.

Zur Begutachtung des Vereins sind in dem *status causae* et *controversiae* vom 30. Juli d. J. folgende drei Fragen gestellt:

I. Enthält der Führer durch B. einen theilweisen, verbotenen